

## Hinweise zu den Neuregelungen des "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" für alle Kinder, die ab dem 1. September 2021 geboren werden.

### **Mehr Teilzeitmöglichkeiten, flexiblerer Partnerschaftsbonus und weniger Bürokratie**

Für Eltern, die neben dem Elterngeld in Teilzeit arbeiten, enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen: Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden.

Der Partnerschaftsbonus wird auch flexibler. Während Eltern diesen bisher 4 Monate am Stück beziehen mussten, kann er für Geburten ab 01.09.2021 zwischen 2 und 4 Monaten genommen werden, mit flexiblem Ausstieg und kurzfristiger Verlängerung.

Für Eltern in Teilzeit verbessert sich künftig die Situation, wenn sie z.B. in Kurzarbeit gehen oder länger erkranken und deshalb neben dem Elterngeld noch andere Leistungen wie das Kurzarbeitergeld oder Krankengeld bekommen. Es wird künftig sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes durch den Bezug der anderen Einkommensersatzleistungen nicht verändert. Bisher hatte sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.

### **Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate**

Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei Monate und bei 16 Wochen vier.

Die zusätzlichen Basiselterngeld-Monate können sie auch in ElterngeldPlus umwandeln.

### **Verwaltungsvereinfachungen**

Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften wird künftig ermöglicht, dass ihre Einnahmen im Elterngeld besser berücksichtigt werden. Wenn ihre selbständigen Nebeneinkünfte im Schnitt weniger als 35 Euro im Monat betragen, können Eltern beantragen, dass allein ihre nicht-selbständigen Einkünfte in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt für das Elterngeld berücksichtigt werden. Bisher galt für sie pauschal das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.saarland.de/las/DE/themen/elterngeldstelle/elterngeldstelle\\_node.html](https://www.saarland.de/las/DE/themen/elterngeldstelle/elterngeldstelle_node.html)